

a) jene Asterlehnsgerichtsbarkeit als ein dem Pflugfchen Geschlechte zustehendes Recht mehrfach durch Bestätigung betreffender Verträge und Urkunden vom Landesherrn anerkannt worden sei,

b) daß sie als ein unmittelbarer Ausfluß der dem Pflugfchen Geschlechte hinsichtlich der bezüglichen Lehnsgrundstücke zustehenden Unterlehns Herrlichkeit betrachtet werden müsse und darum der Familie so lange nicht entzogen werden könne, als in Sachsen der Lehnsverband überhaupt bestehe.

Nach Vernehmung mit den Königlichen Commissarien und Erwägung der Sachverhältnisse kann man jedoch das in der Eingabe gestellte Verlangen nicht begründet finden.

Wäre auch die Gerichtsbarkeit als ein wesentliches Attribut der Unterlehns Herrlichkeit zu betrachten, obwohl dieß sehr zweifelhaft ist und der Umstand, daß dem Pflugfchen Geschlechte nicht die volle, sondern nur die freiwillige Gerichtsbarkeit bewilligt worden, das Gegentheil selbst andeutet, so ist doch auch diese Asterlehnsgerichtsbarkeit nichts anderes als eine Gattung der Patrimonialgerichtsbarkeit, insofern sie nicht vom Staate selbst und durch eine Staatsbehörde ausgeübt wird. Die durch das Gesetz vom 23. November 1848 beschlossene Aufhebung erstreckt sich aber auf alle Arten der Patrimonialgerichtsbarkeit, indem nach seinem Sinne und seiner Fassung nur Königliche Gerichtsbehörden künftig bestehen sollen. Die geschehene landesherrliche Anerkennung jener Asterlehnsgerichtsbarkeit kann eine Ausnahme eben so wenig begründen, da jene Aufhebung auch selbst solche Gerichtsbarkeiten, die Seiten mancher Städte und Gerichtsinhaber nachweislich gegen Entgelt erworben worden sind, mit betroffen hat. Es mußte dieß geschehen, wenn eine zeitgemäße Reform der Sächsischen Justizverfassung erzielt und auf die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit nicht von Hause aus verzichtet werden sollte.

Im Uebrigen sollen nach ausdrücklicher Erklärung der Staatsregierung in den Motiven S. 122 alle vermöge jener Unterlehns Herrlichkeit als dem subdominium directum dem Pflugfchen Geschlechte zukommenden Rechte und Befugnisse demselben ungeschmälert erhalten und gewahrt werden.

Die Deputation kann daher nichts anderes anrathen, als die Eingabe auf sich beruhen zu lassen.

Nach dem Allem empfiehlt die Deputation der Kammer:

den vorliegenden Gesetzentwurf mit den zu beschließenden Weglassungen, Abänderungen und Zusätzen anzunehmen.